



09.05.2016

## **Beschlüsse der 9. Sitzung des 58. Studierendenparlaments**

### 1. Antrag Gewerkschaftliche Hochschulgruppe

Der Antrag zur Eintragung der Vereinigung in die vom Rektorat geführte Liste wird vom Studierendenparlament angenommen.

### 2. Bestätigung von Referent\*innen

Das Studierendenparlament bestätigt

Jannis Theling und Philipp Beuss für das fikuS-Referat

Megan Neumann und Jürgen Gabel für das Öffentlichkeitsreferat

Leonie Fröhlich und Maxi Linde für das Ökologie&Tierschutz-Referat

Roxanne Camen für das Kultur-Referat

Fabian Masarwa und Lea Jäschke für das Hochschulpolitik-Referat.

Die Bewerbungen können dem Protokoll entnommen werden.

1 **Satzung der Gewerkschaftlichen Hochschulgruppe Münster (GHG)**

2  
3 **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 4  
5 1. Die Vereinigung führt den Namen „Gewerkschaftliche Hochschulgruppe Münster“ (Kurz: GHG)  
6  
7 2. Sie hat ihren Sitz in Münster.  
8  
9 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10  
11 **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben der Vereinigung**

- 12  
13 1. Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Koordinierung der Interessenvertretung von Arbeitnehmer\_innen an den Münsteraner Hochschulen. Für die Erfüllung dieses Zwecks sind die Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) unsere festen Partnerinnen. Wir sehen uns daher als ~~loser~~-Teil der DGB-Gewerkschaftsjugend.  
14  
15  
16  
17 2. Ziel der Vereinigung ist es, sich für demokratische und solidarische Strukturen in Hochschule und Gesellschaft einzusetzen.  
18  
19 Die GHG fördert in diesem Sinne  
20  
21 a) die öffentliche Diskussion um Mitbestimmung und Partizipation, um demokratisches Bewusstsein und Praxis zu verankern  
22  
23 b) die Wahrnehmung bestehender und den Ausbau von Mitbestimmungsrechten an Hochschulen in Münster  
24  
25 c) Interessenarbeit für bessere Arbeitsbedingungen an den Hochschulen in Münster.

26  
27 **§ 3 Mitgliedschaft**

*und für Studierende*

- 28  
29 1. Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der WWU gem. § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.  
30  
31  
32  
33 2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Antrags über die Aufnahme in die Vereinigung.  
34  
35  
36 3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.  
37  
38  
39 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Vereinigung zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.  
40  
41  
42

43 **§ 4 Fördermitgliedschaft**

- 44  
45 1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele der Vereinigung unterstützen. Aus der Fördermitgliedschaft erwächst kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung.  
46  
47  
48 2. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.  
49  
50  
51 3. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen der Vereinigung zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.  
52  
53  
54  
55

56	<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>
57	
58	1. Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.
59	
60	2. Mitglieder nach § <sup>3</sup> 4 sind stimm- und redeberechtigt, Mitglieder nach § <sup>4</sup> 5 sind redeberechtigt auf der Mitgliederversammlung.
61	
62	<b>§ 6 Organe des Vereins</b>
63	
64	Die Organe des Vereins sind:
65	
66	a. Mitgliederversammlung
67	
68	b. Vorstand.
69	
70	<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>
71	
72	1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
73	
74	2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
75	
76	
77	a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
78	
79	b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
80	
81	c. Beratung des Berichtes der_ <sub>des</sub> Kassenprüfers_in.
82	
83	d. Beschlussfassung über die Entlastung der_ <sub>des</sub> Kassenprüfers_in.
84	
85	e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
86	
87	f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
88	
89	g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens der Vereinigung.
90	
91	h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Vereinigung.
92	
93	3. Zur Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher schriftlich (Brief oder Email) eingeladen.
94	
95	
96	4. Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zudem statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einladen.
97	
98	
99	
100	
101	5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit wird durch die anwesenden Mitglieder festgestellt.
102	
103	
104	6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der_ <sub>dem</sub> Protokollführer_in unterschrieben.
105	
106	
107	7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer_innen.
108	
109	<b>§ 8 Vorstand</b>
110	

- 111 1. Der Vorstand besteht aus einer\_einem Vorsitzenden, einer\_einem Stellvertreter\_in und einer von der Mitgliederversammlung  
112 festzulegenden Anzahl von Beisitzer\_innen. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ~~sollen~~ Frauen sein.  
113 *müssen*
- 114 2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

115  
116 **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

- 117  
118 1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und  
119 zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzu-  
120 leiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 121  
122 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der WWU vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und  
123 bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung  
124 zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 125  
126 3. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die DGB Jugend NRW.

127  
128 Münster, den 04.04.2016

*C. Holtmann*  
*D. Seiwid*  
*J. K. H. H.*  
*B. L.*  
*M. Stiller*

(Unterschriften von sieben Mitgliedern)